

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 48

114

Frauenfeld, 1. April 2025
Nr. 189

Einfache Anfrage von Urs Schär, Ulrich Graf, Priska Peter, Jürgen Häberli und Hans Stark vom 19. Februar 2025 „Wie ist der Thurgau / die Schweiz auf einen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vorbereitet?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine Viruserkrankung, die gemäss Tierseuchengesetzgebung als hochansteckende Seuche klassifiziert ist und die damit der höchsten Tierseuchenkategorie zugeordnet ist (Art. 2 lit. a der Tierseuchenverordnung [TSV; SR 916.401]). Empfänglich sind alle Paarhufer. Menschen können sich damit nicht anstecken. Menschliche Aktivitäten befördern aber regelmässig die Verbreitung und Verschleppung der Seuche.

Der Erreger bleibt in Rohmilch und ungenügend erhitzten Milchprodukten sowie Gefrier- oder Pökelfleisch monatelang ansteckend. In Stallschmutz, Mist und Jauche bleibt er im Sommer bis zu zwei Wochen, im Winter bis zu drei Monaten ansteckend. Die Krankheit wird durch direkten Tierkontakt übertragen. Alle Ausscheidungen angesteckter Tiere enthalten den Seuchenerreger. In feinsten Tröpfchen in der Luft kann er lange überleben und mit dem Wind auch über weite Distanzen verteilt werden. Auch infizierte Tiere ohne Krankheitszeichen übertragen die Krankheit. Zudem kann der Erreger indirekt über Geräte sowie die Verfütterung von erregerhaltigen Fleischabfällen und Milchprodukten übertragen werden.

Die Krankheitssymptome sind je nach Tierart sehr unterschiedlich und reichen von schmerzhaften Veränderungen im Maulbereich (Bläschenbildung, starke Speichelbildung) über Klauenentzündungen und Lahmheiten bis hin zum Verenden der Tiere. Vor allem bei Jungtieren kann die MKS zum Tod führen. Insgesamt ist die Sterblichkeit aber nicht sehr hoch. Die Seuche führt aber zu schweren wirtschaftlichen Schäden, da die betroffenen Tierhaltungen zwingend gekeult und entsorgt werden müssen.

Die MKS ist in Asien, im Nahen und Mittleren Osten und in Südamerika verbreitet. 2007 gab es einen Ausbruch in Südengland. 2015 gab es vermehrt Ausbrüche der Krankheit in der Türkei und in Nordafrika. Anfang 2025 kam es zu einem isolierten Ausbruch im Norden von Deutschland. Vor einigen Tagen kam es auch in Ungarn und der benachbarten Slowakei zu Ausbrüchen. Der letzte MKS-Fall in der Schweiz war 1980. Heute ist die Schweiz amtlich anerkannt MKS-frei.

Die MKS gilt in veterinärdienstlichen Kreisen gemeinhin als „Worst-Case-Szenario“ nicht primär wegen der dadurch hervorgerufenen Symptomatik bei den betroffenen Tieren, sondern aufgrund der sehr hohen Virulenz der Erkrankung und den enormen wirtschaftlichen Schäden, die mit einem Ausbruch der Seuche einhergehen.

Frage 1: Wie weit ist der Thurgau / die Schweiz im Hintergrund auf einen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vorbereitet?

In fachlicher Hinsicht ist dafür auf Bundesebene das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zuständig. Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung insbesondere die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten einschränken oder verbieten (Art. 24 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes [TSG; SR 916.40]) und in dringlichen Fällen u.a. auch vorübergehende (landesweite) Massnahmen anordnen, wenn eine hochansteckende Seuche auftritt oder auf die Schweiz übergreifen droht (Art. 57 Abs. 2 lit. a TSG). Der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und damit die eigentliche Bekämpfung von Tierseuchen obliegt aber den Kantonen (Art. 54 Abs. 1 TSG). Diese haben den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbständig zu organisieren. Im Kanton Thurgau obliegt der tierseuchenpolizeiliche Dienst dem Veterinäramt, das auch die direkte tierseuchenrechtliche Aufsicht ausübt (§ 25 der Verordnung über das Veterinärwesen [VetV; RB 819.11]).

In den vergangenen Jahren ist der Kanton Thurgau von hochansteckenden Seuchen weitestgehend verschont geblieben. Aufgrund der sich gesamteuropäisch verschärfenden Tierseuchenlage verortete das Veterinäramt hier einen dringenden Handlungs- und Aufholbedarf. Infolgedessen wurde auf Initiative des Veterinäramtes bereits Anfang 2021 auf kantonaler Ebene der Fachstab Tiergesundheit eingesetzt. Diesem gehören nebst dem Veterinäramt auch alle anderen bei einem Tierseuchenausbruch involvierten kantonalen Stellen an. Der Fachstab koordiniert unter dem Vorsitz der Kantonstierärztin die kantonalen Bemühungen hinsichtlich Tierseuchenprävention und -bekämpfung. Er ist ein dem Kantonalen Führungsstab (KFS) vorgelagertes Gremium, das in einem Ernstfall unter Führung des Veterinäramtes die Tierseuchenbekämpfung übernimmt. Der KFS kommt erst zum Einsatz, wenn die Mittel der dem Fachstab angehörigen Ämter nicht mehr ausreichen, um die effektive Bekämpfung sicherzustellen. Parallel dazu hat das Veterinäramt in enger Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz den materiellen Aufbau der Tierseuchenbereitschaft vorangetrieben. So wurden nebst der Beschaffung von verschiedenen für die Bekämpfung benötigten Gerätschaften (z.B. mobile tierärztliche Kontrollstelle [TiKo], Dekontaminationsschleuse) gleichzeitig auch zwei sogenannte

3/4

Tierseuchenzüge aufgebaut, die bei einem Ernstfall zum Einsatz kommen. Solche Einsätze werden sowohl auf der strategischen Ebene des Fachstabs als auch auf taktisch-operativer Ebene des Veterinäramtes und des Zivilschutzes regelmässig und interdisziplinär geübt.

Aufgrund der Bestrebungen der vergangenen Jahre ist heute davon auszugehen, dass der Kanton Thurgau sowohl in organisatorischer als auch in materieller Hinsicht über eine im schweizweiten Vergleich hohe tierseuchenpolizeiliche Bereitschaft verfügt und in der Lage wäre, den Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche auf dem Kantonsgebiet zu bewältigen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass ein einzelner Kanton im Falle eines Ausbruchs einer hochansteckenden Tierseuche auf sich allein gestellt kaum eine hinreichende Bekämpfung sicherstellen kann. Dies gilt in erhöhtem Masse, wenn es um die stark virulente MKS geht. Essentiell ist daher, dass die verschiedenen Kantone zielgerichtet zusammenarbeiten, was über die verschiedenen veterinärdienstlichen Gefässe und teils mit benachbarten Kantonen bestehende Kooperationsvereinbarungen sichergestellt ist. Andererseits muss auch der Bund seinen gesetzlichen Verantwortlichkeiten nachkommen und mit Blick auf einen allfälligen Ausbruch die erforderlichen Massnahmen ergreifen, die einzig ihm obliegen.

Frage 2: Bei der afrikanischen Schweinepest (ASP) hat das Veterinäramt zusammen mit den Jägern mit der Übung „Obelix“ einen Ausbruch der ASP ernstfallmässig geübt. Sind solche Übungen auch für einen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche geplant?

Die Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen, so auch jene der MKS, wird im Kanton Thurgau sowohl vom Veterinäramt als auch vom Zivilschutz regelmässig geübt. Damit eine möglichst realitätsnahe Übungsanlage sichergestellt ist, werden oft tatsächliche Tierseuchenfälle mit weniger gefährlichen, z.B. „bloss“ bekämpfungspflichtigen Tierseuchen genutzt, um die erforderlichen Massnahmen 1:1 trainieren zu können. So wurden etwa in den vergangenen Jahren wiederholt Ausbrüche von Enzootischer Pneumonie (EP), einer Lungenerkrankung bei Schweinen, genutzt, um die Räumung und Desinfektion von Ställen zu trainieren. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden verwendet, um die konzeptionierten behördlichen Vorgehensweisen und Abläufe konstant weiterzuentwickeln und zu verbessern (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 4).

Frage 3: Deutschland hat vorsorglich eine Impfstoffbank mit Impfstoffen gegen die Maul- und Klauenseuche angelegt. Gibt es eine solche Impfstoffbank auch in der Schweiz / im Thurgau?

Auch die Schweiz verfügt über eine solche Impfstoffbank, die im Ernstfall aktiviert werden könnte. Die Verantwortung hierfür liegt beim BLV. Sofern das bei hochansteckenden Seuchen grundsätzlich geltende Impfverbot im Falle eines MKS-Ausbruches aufgehoben würde, stünde innerhalb weniger Tage ein geeigneter Impfstoff zu Verfügung.

4/4

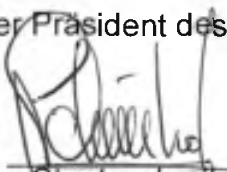
Frage 4: Sind allfällig zutreffende Hygienemassnahmen auf dem aktuellen Stand respektive besteht ein Plan dazu?

Die Bekämpfung der MKS als hochansteckende Seuche richtet sich nach den einschlägigen tierseuchengesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Bestimmungen von Art. 99 ff. TSV, die spezifische Bekämpfungsmassnahmen für die MKS enthalten. Hinzu kommen für die Bekämpfung auf dem Gebiet des Kantons Thurgau auch die konkreten Umsetzungsmassnahmen, die kantonsweit einheitlich im sogenannten „Konzept zur Bekämpfung hochansteckender Tierseuchen auf dem Gebiet des Kantons Thurgau“ abgebildet sind. Dieses wurde vom Veterinäramt in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz erarbeitet.

Frage 5: Gibt es Überlegungen der Vorgehensweise zur finanziellen Abfederung/Überbrückung bei Notlagen von stark betroffenen Betrieben?

Müssen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung Tiere oder Tierbestände getötet und entsorgt werden, so haben die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Diese Entschädigung wird bei hochansteckenden Tierseuchen durch den Bund geleistet (Art. 31 Abs. 3 TSG). Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach der Schätzung, die in solchen Fällen vorgenommen wird (Art. 36 Abs. 1 TSG). Die bundesgesetzlich vorgesehene Entschädigung umfasst nur jene für die effektiv erlittenen Tierverluste. Eine weitergehende wirtschaftliche Absicherung der betroffenen Betriebe durch die öffentliche Hand besteht, zumindest tierseuchenrechtlich, auf Bundesebene nicht. Gemäss § 21 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) kann der Kanton nebst den bundesrechtlich vorgesehenen Entschädigungen zusätzliche Leistungen erbringen.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



